Anlage 1

Entwurf einer Stellungnahme der Stadt Burgdorf zur 5. Änderung des RROP 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Burgdorf gibt im Rahmen der Beteiligung an der 5. Änderung des RROP 2016 zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung folgende Stellungnahme ab:

Planungsvorhaben und aktueller Planungsstand

Die Stadt Burgdorf visiert durch einen ganzheitlichen, aus mehreren Bausteinen bestehenden Planungsprozess, die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an: Durch Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Wind (§5 Abs. 2b BauGB) soll aktuelles Planungsrecht zur Realisierung von neuen Windenergieanlagen geschaffen werden. Das Ziel der Planung ist eine raumverträgliche, landschafts- und ortsbildverträgliche Ausweisung von Windenergiestandorten zu ermöglichen. Ebenso soll die Ausweisung der Flächen unter den Aspekten des Schutzes der Anwohner, und des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes erfolgen und so eine geordnete Konzentration und Bündelung der Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet erreicht werden.

Der ganzheitliche Planungsprozess beginnt mit einer Gutachtenphase, in der zunächst anhand einer Potenzialflächenanalyse mögliche Windenergiestandorte auf dem Burgdorfer Stadtgebiet ermittelt werden. **Dieses Gutachten liegt bereits mit Stand vom 28.02.2022 vor und ist auf der Homepage der Stadt Burgdorf zum Download verfügbar[1]**. Auf Basis der Ergebnisse dieser Potenzialflächenanalyse soll als nächster Prozessbaustein die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange auf den ermittelten Potenzialflächen beauftragt werden.

Nachdem die gutachterliche Phase mit der Erstellung des Zwischenberichts über die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange auf den Potenzialflächen abgeschlossen ist, beginnt die Einleitung des offiziellen Bauleitplanverfahrens gemäß BauGB zur Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windenergie.

Weitere Schritte

Die Stadt Burgdorf befindet sich aktuell mit dem BAIUDBw[2] im Austausch, um frühzeitig die militärischen Belange (hier: Hubschraubertiefflugstrecken) und deren Auswirkungen auf die ermittelten Potenzialflächen zu klären. Nach schriftlicher und telefonischer Anfrage wurde eine Überprüfung der Potenzialflächen mit den militärischen Belangen seitens des BAIUDBw in Aussicht gestellt. Am 18.05.2022 erfolgte von kommunaler Seite die Zusendung der Flächen als digitale Geo-Daten mit dem Ziel, die militärischen Belange in das zugesendete Datenmaterial zeitnah einarbeiten zu können. Der Rückversand ist ausstehend.

Der Stadt Burgdorf ist bewusst, dass die zum 28.02.2022 ermittelte Kulisse an Potenzialflächen ein reiner Zwischenstand im Gesamtprozess darstellt und weitere Belange, insbesondere die des Artenschutzes und der Bundeswehr, zu einer Reduzierung der Flächenkulisse führen können bzw. werden.

Ebenfalls wird die dynamische Entwicklung der politischen Vorgaben (Stichwort: Oster- und Sommerpakete der Bundesregierung) zur anvisierten Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung laufend beobachtet.

---

[1] https://www.burgdorf.de/bauen-wirtschaft/stadtentwicklung/windenergienutzung/

[2] Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Einzelgebietlicher Abgleich der Flächenkulisse Region – Stadt Burgdorf

Im nächsten Schritt folgt ein Abgleich der drei von der Region ermittelten Vorranggebiete mit den entsprechenden Potenzialflächen in Burgdorf als eigentlichem „Kern" der Stellungnahme. Trotz möglicher kleinräumlicher Abweichungen, die womöglich auf die unterschiedlichen angewendeten Datengrundlagen (ATKIS und ALKIS-Datensätze) beruhen oder auf die unterschiedlichen maßstäblichen Betrachtungsebenen der Planungsbehörden zurückgehen, sollen räumliche Abweichungen zwischen dem regionalen (blau) und dem kommunalen Plankonzept (rot) hervorgestellt und dort (wo möglich) von kommunaler Seite begründet werden:

Vorranggebiet Otze / Schillerslage (Anlage 1)

Das Vorranggebiet Otze / Schillerslage ist im kommunalen Planungskonzept in zwei Flächen (Otze und Schillerslage) gesplittet. Der kartographische Abgleich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Folgende Unterschiede fallen auf:

A) Weiches Tabukriterium: Grünflächen im Siedlungszusammenhang (+ 400 m)

Im östlichen Bereich liegt die Potenzialfläche der Stadt Burgdorf innerhalb des Vorranggebiets der Region, sodass hier eine relevante räumliche Abweichung vorliegt und die Stadt Burgdorf der Anpassungspflicht innerhalb der Vorranggebiete nicht nachkommt. Die Abweichung resultiert aus der Anwendung eines weichen Tabukriteriums aus dem kommunalen Plankonzept: Die Stadt Burgdorf berücksichtigt von Grünflächen im Siedlungszusammenhang einen Abstand von 400 Metern (hier: Spiel- und Sportflächen). Dieses Kriterium wurde von der Regionalplanung nicht angesetzt, weshalb sich das Vorranggebiet der Region (blaue Linie) weiter Richtung Osten erstreckt und sogar teilweise im Vorranggebiet liegt. Aufgrund der Charakteristik der Spiel- und Sportflächen als weiches Tabukriterium ist dieser Sachverhalt der Abwägung zugänglich.

B) Geplante Wohnbaufläche nördlich der Straße „Am Friedhof" in Burgdorf / Otze

Auf Basis des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK)[3] der Stadt Burgdorf (2010) ist eine Fläche nördlich der Straße „Am Friedhof" mittelfristig als Wohngebiet zu entwickeln. Dies geht im ISEK aus den Seiten 144 / 145 hervor. Mittels Anwendung eines 800m-Puffers als Abstand zur Siedlungsfläche wird, ausgehend von der im ISEK festgehaltenen Wohnbaufläche, eine andere Flächenkulissengrenze angezeigt, als im RROP dargestellt. Auch hier befindet sich die Potenzialflächengrenze innerhalb des Vorranggebietes der Region. Wir bitten um Berücksichtigung dieses Sachverhalts aus dem ISEK von 2010.

C) Südöstliche Ausdehnung der Potenzialfläche

Die Potenzialflächen sind nach strikter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien entstanden. Dabei können auch Flächenbereiche herauskommen, die zwar Bestandteil einer Potenzialfläche sind, aufgrund ihrer zu geringen Größe bzw. zu kleinen Ausdehnung für die Realisierung von Windenergieanlagen als zu klein gelten (Flächenbedarf Rotorblätter). Es ist somit davon auszugehen, dass die südöstliche Ausdehnung der Potenzialfläche im weiteren Planungsprozess aus praktischen Gründen herausfällt, der Form halber hier allerdings (noch) dargestellt ist. Die Stadt hat hierzu keine Einwände.

[3] https://www.burgdorf.de/portal/seiten/integriertes-stadtentwicklungskonzept-isek-und-innenstadtkonzept-ik-burgdorf-2025-902000170-20500.html

D) „Quadratische Aussparung" im Zentrum des Vorranggebietes mit Bestandswindenergieanlage

Im Abgleich mit der eigenen Potenzialflächenkulisse fällt beim Vorranggebiet die Aussparung im Zentrum der horizontal verlaufenden nördlichen Grenze auf. Dies führt ebenfalls dazu, dass sich eine bestehende Windenergieanlage außerhalb des Vorranggebietes befindet. Diese Abweichung bitten wir zu überprüfen und ggf. anzupassen, da uns kein Kriterium zu diesem Flächenausschluss aus ihrem Plankonzept bekannt ist.

E) Bebauungsplan 4-07 „Hornweg"

Zwischen den südlich verlaufenden Grenzen des Vorranggebietes und der Potenzialfläche aus dem kommunalen Plankonzept besteht eine räumliche Differenz von rund 50 Metern. Die kommunale (rote) Abgrenzung resultiert aus der Einhaltung eines 800 m-Siedlungsabstandes zum B-Plan Nr. 4-07 „Hornweg" in Schillerlage, der sich derzeit in der Planaufstellung befindet Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.12.2019 gefasst. Wir bitten um nochmalige Prüfung der Anwendung der Kriterien und um Berücksichtigung des Bebauungsplans in der Regionalplanung.

F) Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet Wulbecktal (LSG H 00014)

Im nordwestlichen Bereich besteht nördlich der beiden Windenergieanlagen eine räumliche Abweichung zwischen den Flächen der Region und der Stadt. Zur Ermittlung der Potenzialfläche hat sich die Stadt Burgdorf im Rahmen des benachbarten Landschaftsschutzgebietes Wulbecktal an der Datengrundlage des NLWKN[4] orientiert. Wir können nicht nachvollziehen, auf welcher Grundlage die Darstellung der Region Hannover zurückgeht und bitten dementsprechend um Prüfung.

G) Hofanlage inkl. Wohngebäude

Die im Südosten auftretenden Abweichungen resultieren aus einer unterschiedlichen Handhabung des Tabukriteriums „Siedlungsflächenabstand": Hier muss seitens der Stadt Burgdorf eine Anpassung erfolgen, da mit einem Siedlungsflächenabstand von 800 m die Potenzialfläche ermittelt wurde, es sich hier allerdings um den Außenbereich handelt und somit ein 600 m-Puffer anzulegen ist.

Vorranggebiet Dachtmissen (Anlage 2)

A) Geringere Flächenkulisse des Vorranggebietes

Das Vorranggebiet Dachtmissen stellt sich im Abgleich mit der im kommunalen Plankonzept identifizierten Potenzialfläche Dachtmissen als weitaus kleiner dar. Trotz der Kenntnis darüber, dass die Regionalplanung bereits weitere Belange im Planverfahren als die Stadt Burgdorf berücksichtigt hat, die zu einer Verkleinerung der Flächenkulisse führen können, bitten wir um Rückmeldung zu den Beweggründen der geringeren Flächenausweisung.

B) Modellflugplatz

Zu diesem Flächenabgleich erfolgt der Hinweis auf den bestehenden Modellflugplatz inklusive Flugraum – diesen Belang haben auch wir noch nicht berücksichtigt, da im ersten Prozessbaustein (Potenzialflächenanalyse) zunächst die maximalmögliche Potenzialflächenkulisse ermittelt werden sollte. Die Berücksichtigung einzelner Belange erfolgt im weiteren Planprozess.

Ebenso sei darauf hingewiesen, dass auf der v. g. Fläche in der Vergangenheit bereits Bauanträge zur Errichtung von Windenergieanlagen vom potenziellen Betreiber gestellt, aber aufgrund von Änderungen zurückgezogen wurden. Die aktuellen Planungen für den

[4] NLWKN: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Standort haben sich bereits mit den dort geltenden militärischen Belangen auseinandergesetzt. Eine Umsetzung scheiterte bisher an den derzeitigen Planungsvorgaben.

Vorranggebiet Steinwedel (Anlage 3)

Beim Abgleich des Vorranggebietes aus dem RROP mit der kommunal ermittelten Potenzialfläche „Westlich Immenser Landstraße" fallen folgende Sachverhalte auf:

A) Wegfall von Flächenanteilen im Osten der Potenzialfläche

Der östliche Flächenanteil zwischen Stadtgrenze und der Landesstraße L412 ist nicht Bestandteil des Vorranggebietes der Region. Diesbezüglich bitten wir um Rückmeldung zu den Beweggründen des Ausschlusses bzw. Wegfalls dieses Flächenanteils.

B) Anwendung des 800m-Abstands zu Siedlungsbereichen

Auch sind im westlichen Bereich der städtischen Potenzialfläche Abweichungen zum Vorranggebiet der Region festzustellen: Zum einen ist die Potenzialfläche „kleiner". Dies liegt voraussichtlich an unterschiedlichen Annahmen des 800-Meter Abstandes zu Siedlungsbereichen: Das Sportgelände des 1. FC Burgdorf wurde offensichtlich nicht berücksichtigt. Dies bitten wir anzupassen.

C) Weiches Tabukriterium: Grünflächen im Siedlungszusammenhang (+ 400 m)

Ein weiterer Grund für die Flächenabweichungen liegt in der Anwendung des ausschließlich im städtischen Plankonzept festgeschriebenen Kriteriums „Grünflächen im Siedlungszusammenhang (+400m)". Im Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf wird die Deponie, die nordwestlich der Potenzialfläche liegt, mit einer Grünflächendarstellung umgeben. Infolge der Anwendung des v. g. Kriteriums führt dies zu einem abweichenden Flächenzuschnitt. Im Vergleich zum Vorranggebiet Otze / Schillerslage (Punkt A) hat die Grünfläche um die Deponie einen weitaus geringeren Stellenwert für das Thema Freizeit / Erholung. Hier fehlt somit bei der standardisierten Anwendung von Kriterien im Plankonzept eine qualitative Bewertung. Da es sich um ein weiches Tabukriterium handelt, ist dieser Sachverhalt der Abwägung zugänglich.

D) Modellflugplatz

Zu diesem Flächenabgleich erfolgt der Hinweis auf den bestehenden Modellflugplatz inklusive Flugraum – diesen Belang hat die Stadt Burgdorf noch nicht berücksichtigt, da im ersten Prozessbaustein (Potenzialflächenanalyse) zunächst die maximalmögliche Potenzialflächenkulisse ermittelt werden sollte. Die Berücksichtigung einzelner Belange erfolgt im weiteren Planprozess.

Als weiterer wesentlicher Gegenstand dieser Stellungnahme folgen die einzelgebietlichen Anmerkungen zu beiden Plankonzepten:

Potenzialfläche Beinhorn / Heeßel

Für die Potenzialfläche Beinhorn / Heeßel (kommunales Plankonzept: Potenzialfläche Beinhorn) möchten wir folgenden Hinweis zum Artenschutz geben: Da im RROP der Ausschluss der Fläche vorwiegend aus artenschutzrechtlichen Gründen (hier: Schwarzstorch) erfolgte, die Erfassung aber älteren Datums ist (2016) werden wir die Belange des Artenschutzes für das eigene Plankonzept auf dieser Fläche nochmals untersuchen lassen. Ebenso bitten wir die Region den Ausschluss dieser Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windenergie aufgrund der sehr vagen Beweggründe zu überprüfen. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte einzelgebietlich vor Ort lösen.

Auch möchten wir auf die aktuelle Dynamik der politischen Vorgaben (Oster- und Sommerpakete) zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie hinweisen – so sind artenschutzrechtliche Ausnahmeregelungen angekündigt worden, die zukünftig wesentlichen Einfluss auf das Plankonzept haben könnten.

Potenzialfläche Obershagen

Die Aussagen zur Potenzialfläche Obershagen (kommunales Plankonzept: Flatmoor) nehmen wir zu Kenntnis und verweisen auch bei dieser Fläche auf die geplanten artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

Potenzialfläche Ahrbeck / Heeßel

Bei dieser ausschließlich im RROP dargestellten Fläche handelt es sich um eine gemeindeübergreifende Potenzialfläche, die ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Lehrte liegt. Da der Flächenanteil auf Burgdorfer Stadtgebiet nicht ausreichend Platz für mindestens drei Windenergieanlagen bietet, also das Restriktionskriterium „Mindestgröße" nicht erfüllt, ist diese Fläche in der eigenen Planung zum aktuellen Stand nicht als Potenzialfläche vorgesehen. Dieser Ausschluss erfolgt allerdings unter Vorbehalt: Zur Klärung des weiteren Vorgehens ist eine Abstimmung mit der Stadt Lehrte und deren Windenergieplanung vorgesehen. Ebenfalls sind die artenschutzrechtlichen Aspekte nochmals zu überprüfen (Brutverdacht Schwarzstorch) – diese haben im Plankonzept der Region maßgeblich zum Ausschluss der Fläche geführt. Wir regen aber auch an, seitens der Region die Ausschlussgründe ggf. durch neuere Kartierungen nochmals zu überprüfen.

Potenzialfläche Ehlershausen

Analog zu den Flächen Beinhorn/Heeßel und Obershagen sollen seitens der Stadt artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Potenzialfläche Ehlershausen erfolgen. Zudem besteht Verwunderung über den pauschalen Ausschluss dieser Fläche aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, da dort bereits neun Windenergieanlagen errichtet wurden und ein Nebeneinander von Windenergienutzung und Artenschutz seit mehreren Jahren existiert bzw. funktioniert.

Potenzialfläche Hülptingsen

Die im kommunalen Plankonzept identifizierte Potenzialfläche Hülptingsen findet im regionalen Plankonzept keinen Eingang bzw. keine textliche oder kartographische Erwähnung. Hierzu bitten wir um Rückmeldung zu den Beweggründen des Ausschlusses.

Abschließend wird trotz diverser Abstimmungen und Angleichung der Kriterienkataloge beider Plankonzepte im Vorfeld deutlich, dass einige signifikante räumliche Abweichungen bestehen, die nicht nur auf die eingangs erwähnten unterschiedlichen Datengrundlagen (ATKIS / ALKIS) oder auf den je nach Planungsbehörde unterschiedlich anzuwendenden Maßstab zurück zu führen sind. Die Stadt Burgdorf bittet um weitere Unterrichtung zur Abwägung der beschriebenen Einzelabweichungen/ Anregungen. Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Stadtplanung und Umwelt gerne zur Verfügung.

Anlagen

1 Flächenabgleich Otze / Schillerslage

2 Flächenabgleich Dachtmissen

3 Flächenabgleich Steinwedel

Anlage 1

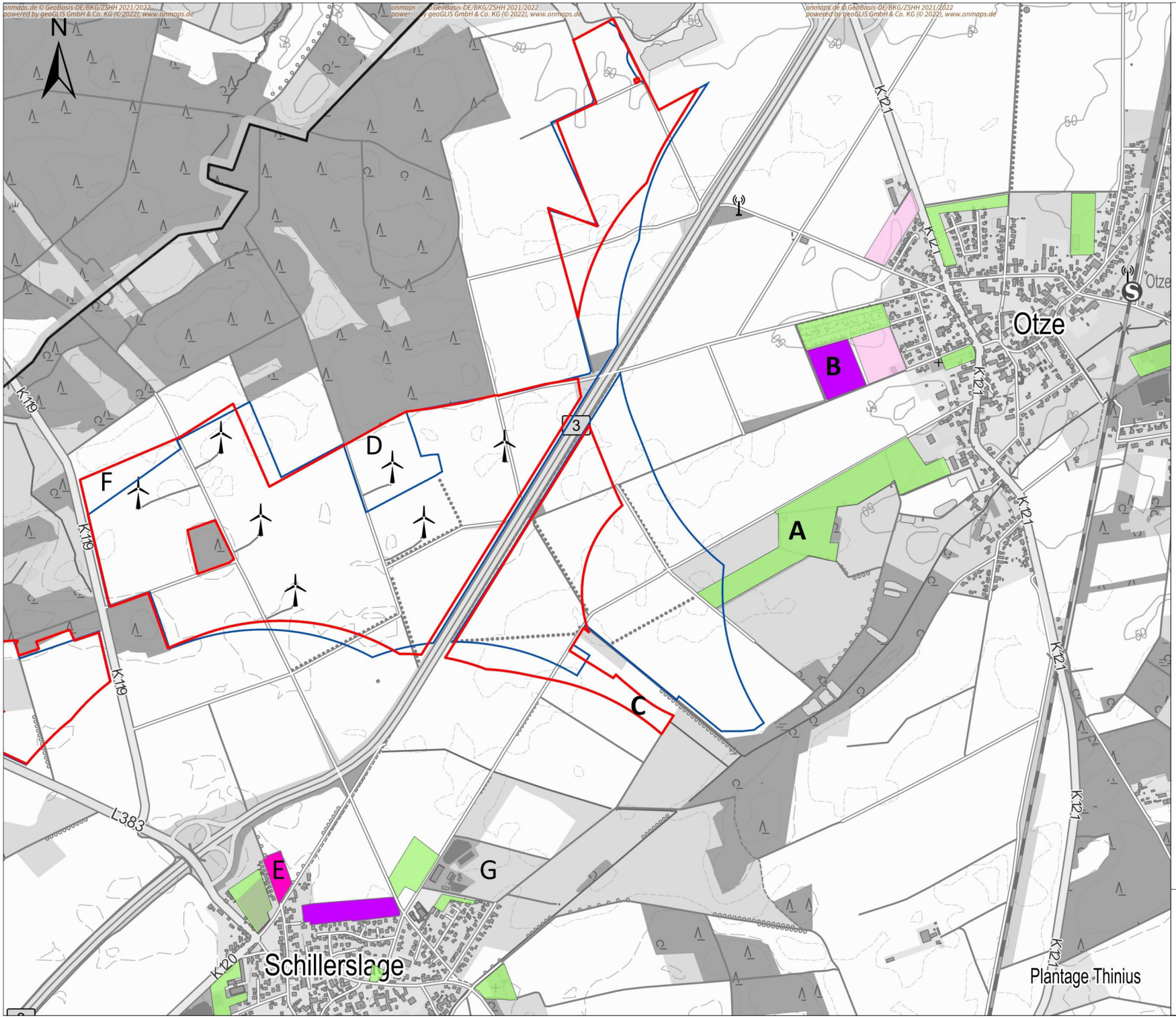

Legende

- Stadtgrenze
- Potenzialflächen Windenergie Stadt Burgdorf (Feb. 2022)
- Vorranggebiet Windenergienutzung (Entwurf 5. Änderung RROP 2016)
- Wohnen geplant (gem. FNP)
- Wohnen geplant (gem. Bebauungsplan)
- Wohnen geplant (gem. ISEK)

0 100 200 400 600 800 Meter

Potenzialflächen Schillerslage und Otze

PLANGIS

Maßstab 1:12.500

Anlage 2

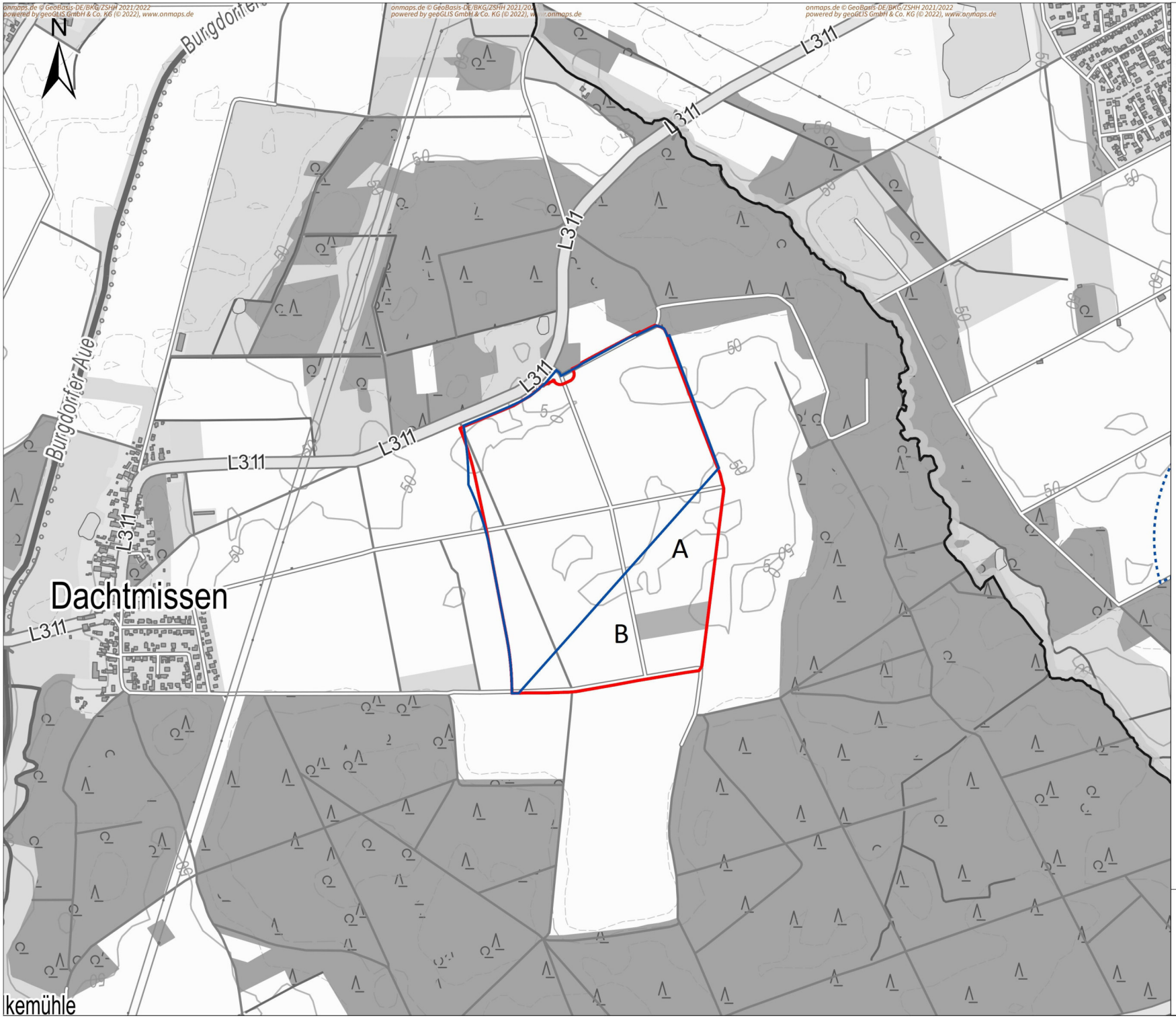

Legende

- Stadtgrenze
- Vorranggebiet Windenergienutzung (Entwurf 5. Änderung RROP 2016)
- Potenzialflächen Windenergie Stadt Burgdorf (Feb. 2022)

0 80 160 320 480 640 Meter

Potenzialflächen Immenser Landstraße

PLANGIS

Maßstab 1:10.000

Anlage 3

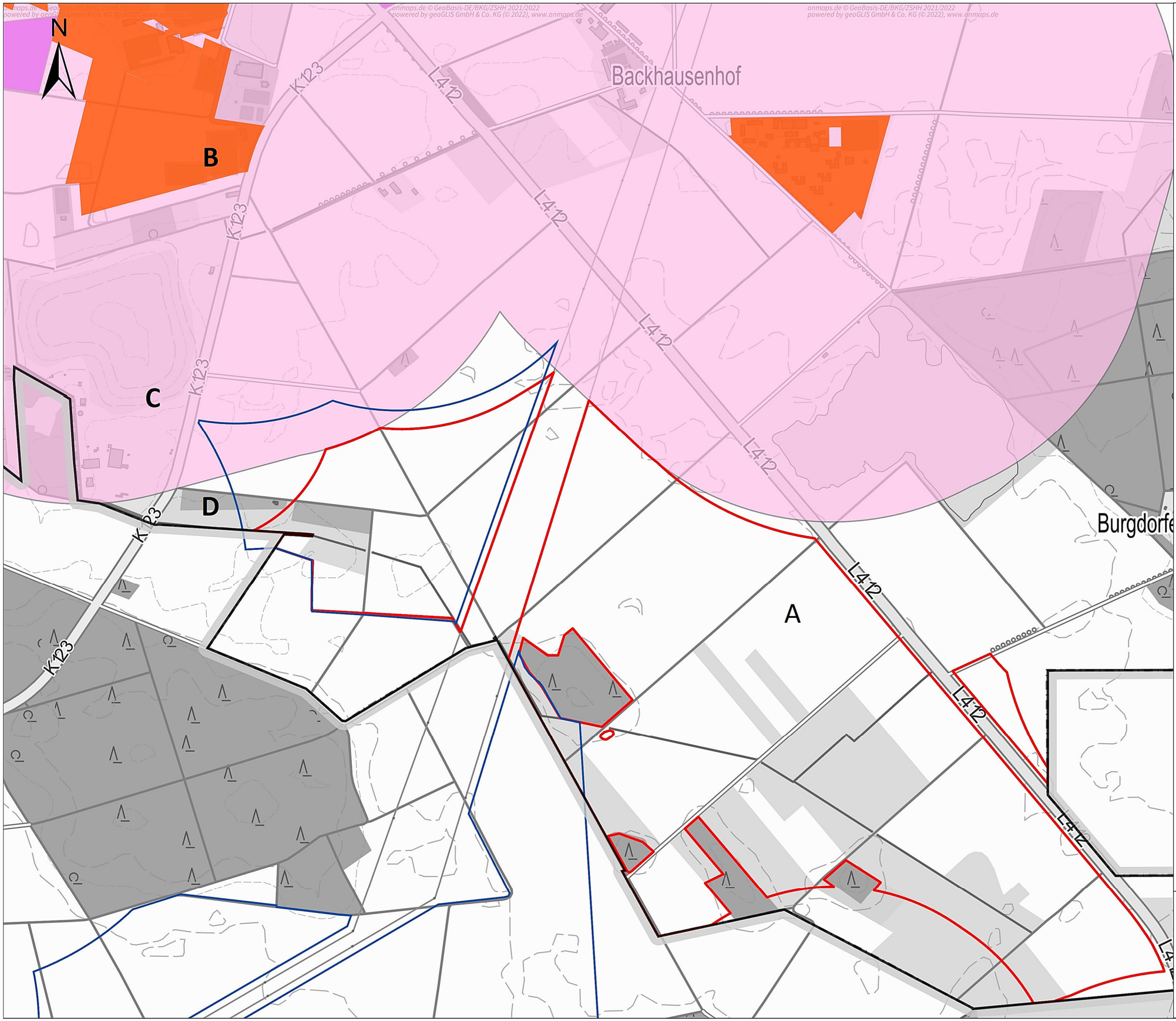

Legende

- Stadtgrenze
- Vorranggebiet Windenergienutzung (Entwurf 5. Änderung RROP 2016)
- Potenzialflächen Windenergie Stadt Burgdorf (Feb. 2022)
- Siedlungszusammenhang
- 800 m Abstand zu Siedlungszusammenhang

0 80 160 320 480 640 Meter

Potenzialflächen Immenser Landstraße

PLANGIS

Maßstab 1:10.000